



CH-6061 Sarnen, Postfach, Staatskanzlei

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Bundeshaus Nord
3003 Bern

E-Mail an:
sekretariat.referenten@gs-uvek.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.5936
Unser Zeichen: ue

Sarnen, 23. September 2026

Teilrevision des Postgesetzes (PG) und Teilrevision des Postorganisationsgesetzes (POG) – Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Juni 2026 geben Sie uns die Möglichkeit, zur Teilrevision des Postgesetzes (PG) und zur Teilrevision des Postorganisationsgesetzes (POG) Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen.

1. Die Teilrevision des Postgesetzes wird abgelehnt

Es ist unbestritten, dass die klassischen Ertragssäulen der Post (Briefpost, Schalterdienstleistungen im Logistikbereich und im Bereich des Barzahlungsverkehrs) stark rückläufig sind und die veränderten Bedürfnisse der Kundschaft sich erheblich wandeln. Die Postgesetzgebung war in den vergangenen Jahren deshalb auch wiederholt Gegenstand diverser Revisionsanliegen. Wie bereits anlässlich der Vernehmlassungsantwort zur parlamentarischen Initiative "Klare Spielregeln für Bundesunternehmen im Wettbewerb mit Privaten" (23.462) vom 2. Dezember 2025 mitgeteilt, begrüsst der Kanton Obwalden grundsätzlich einen gesunden Wettbewerb unter den Anbietenden postalischer Leistungen. Gleichzeitig sollten die Tätigkeitsbereiche der Post nicht isoliert, sondern ganzheitlich betrachtet werden, bezogen auf die Aspekte Grundversorgung, Finanzierung und unternehmerisches Handeln.

Der Bund hat den verfassungsrechtlichen Auftrag (Art. 92 Abs. 2 Bundesverfassung [BV; SR 101]), für eine ausreichende und preiswerte Grundversorgung mit Post- und Zahlungsverkehrsdiensten in allen Landesgegenden zu sorgen. Aus Sicht des Regierungsrats würde dieser Auftrag mit dem in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagenen Minimalstandard nicht mehr erreicht. Das Poststellennetz würde ausgedünnt, der A-Post-Brief würde entfallen, die Laufzeitvorgaben für Briefe, Pakete und

abonnierte Zeitungen wegfallen, die Verpflichtung zur Zustellung von abonnierten Zeitungen bis 12.30 Uhr gestrichen, Briefe nur noch an drei anstatt fünf Wochentagen und Zeitungen nur noch an fünf statt sechs Wochentagen zugestellt und die Zustellung ausserhalb des Siedlungsgebietes ganz eingestellt. Ein Abbau der Grundversorgung in einem solchen Ausmass geht aus Sicht des Regierungsrats zu weit und er lehnt die vorgesehene Revision deshalb ab. Gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass die Post über genügend Mittel für die Sicherstellung des bisherigen Grundauftrags verfügt. Allein mit unternehmerischem Handeln können diese nicht generiert werden. Vielmehr sollte die vom Bund verworfene Alternative (staatliche Grund- oder Quersubventionierung) erneut geprüft werden.

Anträge:

- Der bisherige Umfang der Grundversorgung sei auch als Minimalstandard beizubehalten.
- Im Postgesetz zur Sicherstellung der Grundversorgung sei eine gesetzliche Grundlage für eine finanzielle Abgeltung der Post durch den Bund (Subventionierung oder Quersubventionierung) aufzunehmen.

2. Einbezug der Kantone / Dialogverfahren

Um die Kantone in Entscheide der Post über die Ausgestaltung des Zugangs einzubeziehen, kann der Bundesrat ein Dialogverfahren zwischen Post und Kantonen vorsehen (Art. 14b Abs. 4 VE-PG). Der Regierungsrat lehnt die optionale Ausgestaltung dieses Absatzes ab. Die mit dem revidierten Postgesetz möglichen Reduzierungen können schwerwiegende Konsequenzen für die Grundversorgung in den Regionen haben. Der bisher geführte Planungsdialog zwischen der Post und den Kantonen zur Planung und Koordination des Poststellen- und Agenturnetzes in ihrem Gebiet hat sich bewährt. Der Bundesrat muss auch künftig in Bezug auf die Ausgestaltung des Zugangs zwingend ein Dialogverfahren zwischen der Post und den Kantonen vorsehen und die Anhörung der Gemeinden sowie das Schlichtungsverfahren gemäss Art. 14 Abs. 6 PG auch in der Minimalvariante beibehalten.

Antrag: Artikel 14b Abs. 4 VE-PG sei wie folgt anzupassen (Änderung unterstrichen):

⁴ Der Bundesrat sieht in Bezug auf die Ausgestaltung des Zugangs ein Dialogverfahren zwischen Post und den Kantonen vor.

3. Zustimmung zur Teilrevision des Postorganisationsgesetzes (POG)

Der Bundesrat nimmt mit der POG-Vorlage politische Anliegen aus dem Parlament auf mit dem Ziel, die Tätigkeiten der Post ausserhalb der Grundversorgung klarer zu regeln und rechtlich abzusichern. Wie vom Regierungsrat in der Vernehmlassung zur Umsetzung der Pa. Iv. Grossen (23.462) gefordert, werden diese Präzisierungen nicht isoliert, sondern im Rahmen der vorliegenden umfassenden Revision behandelt.

Der Regierungsrat begrüsst dieses Vorgehen und unterstützt den nun vorgeschlagenen präzisierten Zweckartikel. Er erachtet den Vorschlag für die Teilrevision des POG als sachlich gerechtfertigt, ausgewogen und zielführend. Neue digitale Leistungen und Unternehmensbeteiligungen der Post müssen auf dieser Grundlage in engem Zusammenhang mit dem Kerngeschäft stehen und auf einem sachbezogenen öffentlichen Interesse beruhen. Wirtschaftlich relevante Erwerbe von Beteiligungen der Post müssen vor Vertragsvollzug von der PostCom genehmigt werden. Dies erlaubt es der Post, weiterhin unternehmerisch zu handeln, es wird aber ein klarer Bezug zum Kerngeschäft der Post geschaffen und Planungssicherheit sichergestellt. Damit wird garantiert, dass die Post nicht in Märkte eindringt, die nichts mit ihrem Grundauftrag zu tun haben.

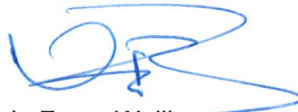
Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Cornelia Kaufmann-Hurschler
Landammann



Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin